

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
<b>Band:</b>	51 (2001)
<b>Heft:</b>	4: Überlieferungsbildung und Bewertung = Evaluation et formation des sources archivistiques
 <b>Artikel:</b>	Einleitung
<b>Autor:</b>	Kellerhals-Maeder, Andreas
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-107871">https://doi.org/10.5169/seals-107871</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Einleitung

---

Andreas Kellerhals-Maeder

## Résumé

*L'évaluation est une tâche archivistique centrale et constitutive de la profession d'archiviste. Le résultat de l'évaluation conditionne, en effet, le potentiel de la recherche historique future. La question «qu'est-ce que l'évaluation?» est étroitement liée à d'autres questions fondamentales: quels documents peuvent ou doivent être en tous les cas archivés? Pour qui existent les Archives – pour l'Etat uniquement ou pour la société? Ou tout simplement, qu'ont-elles à offrir?*

*Les réponses à ces questions peuvent différer. Les Archives publiques ont une autre conception d'elles-mêmes que les Archives privées et pondèrent différemment les points forts de leur activité. Une chose est claire aujourd'hui: pour pouvoir exercer cette tâche centrale qu'est l'évaluation, les archivistes doivent en débattre avec leurs collègues, avec les représentantes et représentants des services soumis à l'obligation de versement des documents et avec les utilisatrices et utilisateurs d'archives, en particulier avec les historiennes et historiens; ils doivent aussi discuter de cette tâche avec d'autres spécialistes issus du complexe institutionnel Archives – Bibliothèques – Musées, qui, tous, sont concernés par l'évaluation et la constitution des sources au sens large du terme. Que le besoin d'un tel débat se fasse sentir révèle un évident déficit des échanges sur cette question. Ce débat est donc indispensable, pour assurer la qualité des décisions d'évaluation et donner à ces dernières la transparence nécessaire.*

*Les articles présentés ici s'efforcent de cerner la thématique de l'évaluation à partir de différentes perspectives nationales et institutionnelles et d'animer ce débat nécessaire en transcendant les frontières entre professions.*

Wenn eine ganze Nummer der SZG dem Thema Überlieferungsbildung und Bewertung gewidmet ist, müssen wir zuerst erklären, was Überlieferungsbildung und Bewertung meinen und warum sie in einer histo-

rischen Fachzeitschrift einen so prominenten Platz einnehmen<sup>1</sup>. Bewertung ist ein Schlüsselbegriff der Archivterminologie und lässt sich lehrbuchmässig als die «Analyse und Feststellung der Aussagekraft von Verwaltungsunterlagen» umschreiben, welche es erlaube, über die «dauerhafte Aufbewahrung» von Unterlagen und deren «Nutzung im Rahmen der Auswertung» zu entscheiden, d.h. ihren Evidenz- und Informationswert und damit ihre Archivwürdigkeit zu bestimmen<sup>2</sup>. Ein positives Bewertungsergebnis ist die Voraussetzung für neuen Zuwachs an Archivgut, für jede Vergrösserung der archivischen Überlieferung<sup>3</sup>. Diese archivische Überlieferung besteht aus Unikaten, welche auf ein ganzes Netz mehr oder weniger zusammenhängender Institutionen verteilt sind<sup>4</sup>. Bewertung ist die archivische Kernkompetenz und «konstitutiv» für die Archivarsprofession<sup>5</sup>. Die Frage «Was ist Bewertung?» ist eng verbunden mit anderen grundsätzlichen Fragen: Welche Unterlagen können oder müssen allenfalls archiviert werden? Für wen sind die

1 Für eine solche Themennummer in der SZG spricht u.a. die lange und enge Beziehung zwischen Archivarinnen und Archivaren einerseits sowie Historikerinnen und Historikern andererseits. Die Beziehung auf Vereins- resp. Verbandsebene zwischen der AGGS (heute SGG) und dem VSA (Verein der Schweizer Archivarinnen und Archivare) ist kurz zusammengefasst in Anton Gössi: «Die Vereinigung Schweizerischer Archivare. Notizen zu ihrer Geschichte 1922–1997», in: SZG 47/1997, S. 245–262. Zum Verhältnis von Archiv und Geschichte vgl. allgemein «Archive und Geschichtsschreibung», *Studien und Quellen* 27, hg. vom Schweizerischen Bundesarchiv, Bern 2001 (im Druck).

Dabei spielt nicht nur eine Rolle, dass die Archive ein zentrales Reservoir an Quellen für die historische Forschung sind, sondern es geht auch darum, dass die Historikerinnen und Historiker die zentrale Zielgruppe für die Rekrutierung von Archivarinnen und Archivaren darstellen – dies nicht zuletzt wegen den mangelnden Berufsausbildungsmöglichkeiten. Abgesehen von vereinseigenen, berufsbegleitenden Kursen gab es bis vor kurzem in der Schweiz nur die Ecole Supérieure d'Information Documentaire (ESID) in Genf, welche in ihrem Ausbildungsangebot auch archivkundliche Fächer anbietet, seit 1997 gibt es neben einer I+D-Berufslehre auch den Lehrgang an der Fachhochschule in Chur (auch hier gemeinsam mit den Bibliothekaren und Dokumentalisten). Eine universitäre Ausbildungsmöglichkeit ist erst in Planung.

Eine fachliche Diskussion über berufsspezifische Fragen müsste also die Historikerinnen und Historiker sowohl als Benutzerinnen und Benutzer der Archive wie als künftige Mitarbeitende interessieren.

2 Bewertung und Archivwürdigkeit umreissen ein weites semantisches Feld: Wert verweist letztlich auf ökonomische Kriterien, die messbar und klar gegeneinander abwägbar sind; die Wertbestimmung setzt unterscheidbares Wertvolles und Wertloses voraus, welches sich trennen lässt. Sonst wäre keine Selektion möglich. Mit Würde wird aber etwas ganz anderes angesprochen. Würde ist unteilbar und Würde entsteht nicht aus Wert, kann also letztlich nicht Ergebnis einer Bewertung sein. Hier scheinen noch einige Überlegungen notwendig.

3 Angelika Menne-Haritz: «Schlüsselbegriffe der Archivterminologie. Lehrmaterialien für das Fach Archivwissenschaft», *Veröffentlichungen der Archivschule Marburg* Nr. 20, Marburg 1992, S. 44.

4 Im Gegensatz dazu hat jede Bibliothek zwar einen eigenen Sammlungsschwerpunkt, aber ihr Sammlungsgut, die Bücher, sind grundsätzlich austauschbar.

5 Theodore R. Schellenberg: «Die Bewertung modernen Verwaltungsschriftguts», übersetzt und hg. von Angelika Menne-Haritz, *Veröffentlichungen der Archivschule Marburg* Nr. 17, Marburg 1990, S. 18.

Archive da – für den Staat selbst oder für die Gesellschaft? Was haben sie überhaupt zu leisten?

Die Antworten können unterschiedlich ausfallen. Staatliche Archive haben ein anderes Selbstverständnis und setzen andere Schwerpunkte als private Archive. Je nach Weltanschauung, politischem System, bürokratischer und auch archivischer Tradition werden andere Unterlagen als archivwürdig beurteilt. Solche Überlegungen bestimmen die archivische Optik und schaffen Präjudizien, die den eigentlichen Bewertungsentscheiden der Archivarinnen und Archivare vor der konkreten Übernahme von Unterlagen vorausgehen bzw. diesen einen Rahmen setzen. Auch bei der Diskussion um die archivische Bewertung im engeren Sinne gehen die Meinungen darüber, was als archivwürdig zu beurteilen sei, weit auseinander: Ist nur der Evidenzwert ausschlaggebend? Ist der Informationswert entscheidend, der Inhalt der Unterlagen? Sind die Unterlagen selbst zu bewerten, die aktenbildenden Verwaltungsstellen oder deren Kompetenzen, deren Wahrnehmung überhaupt erst zur Aktenbildung führt? Soll die Bewertung den Zugang zum Archivgut erleichtern – oder wie z.T. explizit geschrieben wird: überhaupt erst ermöglichen? Oder geht es um ökonomische Fragen, um die Begrenzung der Ausgaben in Staats- oder Firmenhaushalten für eine Gedächtnisleistung, deren Nützlichkeit gerne immer wieder bezweifelt wird?

Die hier vereinigten Beiträge zur Bewertungs- und Überlieferungsbildung können nicht alle aufgeworfenen Fragen beantworten. Das Ziel ist ein anderes: Es geht zuerst einmal darum, überhaupt eine öffentliche Auseinandersetzung zu lancieren und zwar eine Diskussion, die über die *archival community* hinausgeht. Diese Fragen müssen in wesentlich breiterem Rahmen debattiert werden. Dass eine solche Diskussion lanciert werden muss, verweist zuerst einmal auf ein bestehendes Defizit an Auseinandersetzung. Dieser Mangel ist letztes Jahr anlässlich der Publikation von Patrick Halbeisens Dissertation zu Bewertungsfragen im Bereich der Bankarchive deutlich geworden<sup>6</sup>. Diskussion von Bewertungsfragen tut also not: Es braucht sie, um die Qualität der Bewertungsentscheide sicherzustellen und um Transparenz über die getroffenen Entscheidungen zu schaffen. Sie muss unter den Archivarinnen und Archivaren selbst geführt werden, aber auch mit den aktenproduzierenden und archivierungspflichtigen Stellen und den späteren Benutzerinnen und Benutzern der Archive.

<sup>6</sup> Patrick Halbeisen: *Von der vorarchivischen Schriftgutverwaltung zur vorarchivischen Bewertung. Konzeptionelle Überlegungen zum Aufbau eines Bankarchivs am Beispiel der Schweizerischen Kreditanstalt*, Bern 1999. Zur Diskussion vgl. SZG 51, 2001/1, S. 118–122, und die Hinweise im Artikel von J. Hagmann in diesem Heft.

## Die Diskussion unter Archivarinnen und Archivaren

Diese Diskussion dient der Qualitätssicherung und schafft Transparenz: Sie muss zuerst einmal innerhalb der eigenen Zunft geführt werden, auch hier ist sie keine Selbstverständlichkeit<sup>7</sup>. Es braucht sie, weil Überlieferungsbildung einerseits längst nicht mehr eine Aufgabe für die einzelnen Archive allein ist. Bewertung setzt das Zusammenwirken der Archivarinnen und Archivare verschiedenster Institutionen voraus – auf supra- oder internationaler, auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene, in öffentlichen und in privaten Archiven –, damit eine ganzheitlich befriedigende Überlieferung sichergestellt werden kann, welche es ermöglichen wird, später ein repräsentatives Bild der vergangenen Welt und Schweiz zu gewinnen. Die «Last der Überlieferung eines Landes»<sup>8</sup> müssen sich verschiedenste Archive teilen. Dies bedingt ein koordiniertes Vorgehen, damit in einem Netzwerk von Archiven eine umfassende Dokumentation der relevanten Vorgänge gewährleistet werden kann.

Diese Debatte erlaubt es gleichzeitig, die Bewertungsentscheidungen als «Entscheidungen mit finaler Konsequenz»<sup>9</sup> methodisch abzusichern. Und es gibt viel zu diskutieren, denn jenseits eines Minimalkanons sind praktisch alle Werte diskussionsfähig, nicht nur weil im Laufe der Zeit einmal Selbstverständliches wieder fragwürdig wird<sup>10</sup>. Sie stellt auch sicher, dass die Bewertungsentscheide nachvollziehbar bleiben – auch das ein absolutes *must*, selbst wenn man sich im Nachhinein ab und zu über eigene Entscheidungen, eine gewisse Unbedarftheit und manchmal sogar fehlende Sorgfalt wundern muss.

7 Dies hat sich auch bei der Suche nach Autorinnen und Autoren für dieses Heft gezeigt. Die Zurückhaltung innerhalb der schweizerischen Archivlandschaft war erstaunlich gross; die kurzen Fristen waren sicher ein Grund, aber der Eindruck bleibt, dass man sich nicht sehr gern zu diesem Thema äussert.

8 Schellenberg op. cit., S. 98.

9 Jürg Treffeisen: «Die Transparenz der Archivierung – Entscheidungsdokumentation bei der archivischen Bewertung», in: Nils Brübach (Hg.): *Der Zugang zu Verwaltungsinformationen – Transparenz als archivische Dienstleistung*. Beiträge des 5. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg, Veröffentlichungen der Archivschule Marburg Nr. 33, Marburg 2000, S. 177–189, Zitat S. 179.

10 Im Zentrum steht sicher die Debatte um die Bedeutung des Evidenz- resp. Informationswertes. Es geht aber auch um andere Aspekte, z.B. den Gefühlswert (vgl. Schellenberg, wie Fussnote op. cit., S. 66) oder Erlebniswert (Andreas Kellerhals: «Abschied auf Raten? Vom Verhältnis von Geschichte und Archiv in der Freizeitgesellschaft», in: *Studien und Quellen* 27, Bern 2001 [im Druck]). Hinter diesen verschiedenen Wertekategorien stehen natürlich unterschiedliche Archivkonzepte und verschiedene Auffassungen von Geschichtsschreibung. Gefühlswerte z.B. stehen eher für ein kommémoratives Geschichtsverständnis, wie es exemplarisch seinen Ausdruck im tempelartigen Nationalarchiv in Washington findet – ein Schrein der Nation, in dem die zentralen Zeugnisse der Höhepunkte der eigenen Geschichte staunenden Besucherinnen und Besuchern vorgezeigt werden.

## **Die Diskussion mit den Archivierungspflichtigen und den Archivgutnutzenden**

Diese Diskussion müssen wir, zweitens, auch mit unseren aktenproduzierenden und archivgutauswertenden Partnerinnen und Partnern führen. Bewertungsentscheide, methodische Fragen, Kriterienkataloge für die Bestimmung der Archivwürdigkeit und vieles mehr zu diskutieren, ist eine Voraussetzung dafür, dass wir Archivarinnen und Archivare gute Bewertungsentscheide treffen können. Bewertungsentscheide bedürfen sorgfältiger Analysen, Intuition und Fingerspitzengefühl können allenfalls hilfreich, aber nie ausreichende Begründung für einen nachvollziehbaren Entscheid sein. Bewertung ist wissenschaftliche Arbeit. Sie erfordert zuerst eine profunde Kenntnis des Kontextes der zu bewertenden Unterlagen. Dies können Archivarinnen und Archivare bei allem Interesse und guten Willen nicht allein leisten. Sie sind auf den Dialog mit externen Expertinnen und Experten angewiesen. In diesem Zusammenhang braucht es eine thematische und methodische Diskussion, damit Überlieferungsbildung nicht Gefahr läuft, spezifische Geschichtsbilder zu unterstützen und Quellen zu Illustrationsmaterial einzelner Theorien und Geschichtsbilder zu degradieren. Es braucht eine Debatte über die als wesentlich erachteten Themen ebenso wie über die Erkenntnismöglichkeiten der sich weiterentwickelnden historischen Methoden<sup>11</sup>. Damit erhalten die Historikerinnen und Historiker erst ein zuverlässiges Bild sowohl über die Überlieferung wie über deren Lücken, welche nicht nur das mögliche Bild von der Vergangenheit, sondern auch die Optik des Betrachtenden verzerren<sup>12</sup>. Damit werden die ablieferungspflichtigen Stellen ihrerseits in den Bewertungsprozess einbezogen und können eher für Archivierungs- oder Kassationsentscheide gewonnen werden. Dass die Bewertungsentscheide aber bei den Archiven liegen, stellt die «wichtigste vergangenheitspolitische Geschichtsquellenschutzregel» dar und diese «präzptive Vorwegnahme des Interesses Späterer an der Vergegenwärtigung derjenigen Vergan-

11 Es braucht nicht nur breite historische Kenntnisse, auch das aktuelle Zeitgeschehen muss aufmerksam verfolgt werden. Denn aus den politischen Diskussionen von einst haben sich häufig die Themen der späteren historischen Debatten ergeben. Vgl. dazu Matthias Kunz: «Aufbruchstimmung und Sonderfall-Rhetorik. Die Schweiz im Übergang von der Kriegs- zur Nachkriegszeit in der Wahrnehmung der Parteipresse 1943–1950», *Dossier* 8, hg. vom Schweizerischen Bundesarchiv, Bern 1998. Matthias Kunz, Pietro Morandi: «Die Schweiz und der Zweite Weltkrieg: Zur Resonanz und Dynamik eines Geschichtsbildes anhand einer Analyse politischer Leitmedien zwischen 1970 und 1996», *NFP 42 Synthesis* 41, Bern 2000.

12 Als illustratives Beispiel aus einer dem Schweizerischen Bundesarchiv fern stehenden Epoche vgl. Arnold Esch: «Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers», in: *Historische Zeitschrift* 240, 1985, S. 529–570.

genheit, die unsere eigene Gegenwart zukünftig geworden sein wird, prägt wie nie zuvor das archivarische Handeln»<sup>13</sup>.

## Die Diskussion zwischen Archiven, Bibliotheken und Museen

Wir müssen diese Diskussion mit anderen Institutionen und Berufsgruppen führen, die verwandte Aufgaben erfüllen. Die archivische Überlieferung steht ja nicht allein, sie ist vielmehr Teil einer umfassenderen, facettenreichen Dokumentation von Vergangenheit, wie sie heute durch den sogenannten Archiv-Bibliothek-Museums-Komplex gepflegt wird, in welchem jede Institution zwar ihren eigenen Charakter und ihre eigene spezifische Funktion behält, deren Wirken trotz allem – aus Benutzungsperspektive auch zu Recht – oft undifferenziert wahrgenommen wird.

Hier stellt sich die zentrale Frage für jede öffentliche Institution: cui bono? Warum brauchen wir Archive? Warum brauchen wir Kulturinstitutionen? Das ist kein Tribut an zeitrendiges New Public Management, eine Art New Wave Bewegung in Wirtschaft und Verwaltung. Gerade weil die Antwort so selbstverständlich scheint, braucht es klare, qualitativ befriedigende Produkte, die diesen geforderten Nützlichkeitsanspruch auch einlösen. Ein gemeinsames Wissen, ein gemeinsames Selbstbild basierend nicht nur auf geteilten Werten, sondern auch verbindender Erinnerung als «konnektive Struktur» kann keine dieser Institutionen alleine schaffen oder aufrechterhalten<sup>14</sup>. Aus diesem gemeinsamen Selbstbild darf es keinen Ausschluss geben, es gilt, in Anlehnung an Herodot, die Geschichte der Griechen **und** der Barbaren zu schreiben – die Geschichte von uns und den andern also, und diese Geschichte muss auf einem *common (archival oder cultural) heritage* aufbauen<sup>15</sup>.

## Entscheidkompetenz der Archive

Dialog und Diskussion bedeuten nicht Kompetenzdelegation. Die Verantwortung für die Bewertungsentscheide müssen die einzelnen Ar-

13 Hermann Lübbe, «Ich entschuldige mich.» *Das neue politische Bussritual*, Berlin 2001, S. 115 und 116. Ders.: «Freie Vergangenheitsvergegenwärtigung und die Archive. Orwell hat Unrecht behalten», in: *Studien und Quellen* 27, Bern 2001 (im Druck).

14 Vgl. dazu Jan Assmann: *Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen*, München 1997.

15 Zu Herodot vgl. das Referat von Uwe Jochum im Tagungsband zu «Raumlose Orte – geschichtslose Zeit?» Internet, Archiv und Geschichtswissenschaften. Standortbestimmungen und Ausblick, Tagung des Vereins Geschichte und Informatik und des VSA vom 30./31. März 2001 in Basel (im Druck).

chive alleine tragen. Das Schweizerische Bundesarchiv zum Beispiel ist gemäss Bundesgesetz über die Archivierung (BGA) zuständig für die Bewertung der Unterlagen in seinem gesamten Zuständigkeitsbereich, auch ohne das Archiv all dieser Stellen zu sein, welche Bundesaufgaben wahrnehmen; einige können oder müssen gar die Archivierung selbstständig lösen. Alle, die gemäss BGA zur Archivierung verpflichtet sind, müssen aber bei Bewertungsfragen mit dem Schweizerischen Bundesarchiv zusammenarbeiten. Bewertungsentscheide sind gemeinsam zu treffen, und es gilt der Grundsatz «*in dubio pro archivo*»: Wenn kein Konsens zustande kommt, dann wird archiviert<sup>16</sup>, dies sowohl im nationalen wie im internationalen Kontext. Zu diesem Zweck arbeiten wir nicht nur eng mit den archivierungspflichtigen Stellen zusammen, wir organisieren auch entsprechende Fachtagungen um den Dialog im Dreieck aktenproduzierende Stellen, Archive, Archivgutnutzende zu fördern<sup>17</sup>. Auf nationaler Ebene gibt es analoge Ansätze zu einer interarchivischen Zusammenarbeit: Seit Jahren arbeiten die schweizerischen Archive im Rahmen einer Kommission des Vereins der schweizerischen Archivarinnen und Archivare, der sogenannten Koordinations-Kommission (kurz: KoKo), erfolgreich zusammen. Die im vergangenen Jahr neu geschaffene europäische Regionalvereinigung des Internationalen Archivrates wird sich in den nächsten Jahren ebenfalls schwerpunkt-mässig mit Bewertungsfragen auseinandersetzen, um die Idee eines *common archival heritage* in dezentraler, aber koordinierter Form populär zu machen<sup>18</sup>. Das Verständnis für das Gemeinsame an der Geschichte soll dabei gängigen Abgrenzungs- und Ausschliessungsdiskur-sen entgegenwirken.

16 BGA Art. 7: Die Festlegung der Archivwürdigkeit erfolgt «in Zusammenarbeit» mit den anbietepflichtigen Stellen. Diese Zuständigkeit des Schweizerischen Bundesarchivs gilt explizit auch gegenüber der Schweizerischen Nationalbank oder den sogenannten Autonomen Anstalten und den «weiteren Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit sie ihnen übertragene Vollzugsaufgaben des Bundes erfüllen» (Art. 1 Abs. 1 lit. h).

17 Im nationalen Kontext z.B. die Tagung zum Thema Bewertung und Archivierung von Unterlagen aus dem Bereich VBS / Militär, vom 3. April 2000. Im Zentrum standen folgende Fragen: Wie bei konstantem, tiefgreifenden Wechsel bei den archivierungspflichtigen Stellen überhaupt kohärente Überlieferungsbildung möglich sei, was die Historikerinnen und Historiker an solchen Unterlagen interessiert, wie breit die Überlieferung aus Benutzungs-sicht anzulegen wäre, usw.

Im internationalen Kontext z.B. die Tagung vom 21. November 2001, deren Ergebnisse im *Dossier 14* des Schweizerischen Bundesarchivs publiziert werden (2002). Hier ging es um Fragen: Was sollen wir als nationalstaatliches Archiv aufbewahren und zugänglich machen? Was archivieren die internationalen Organisationen selber? Was sind die Koordinationsbe-dürfnisse zwischen den politischen Akteuren? Was ist die Sicht der Historikerinnen und Hi-storiker, die mit solchen Unterlagen arbeiten wollen?

18 Im Rahmen des Internationalen Archivrates gibt es auch eine Kommission für Bewertungs-fragen, welche sich methodischer und inhaltlicher Fragen annimmt. Ausserdem war die CITRA 2001 in Reykjavik diesem Thema gewidmet (Publikation der Referate 2002).

All diese Anstrengungen helfen an Stelle einer zufälligen Überlieferung eine sorgfältige Überlieferungsbildung zu gewährleisten. Es geht aber nicht allein um Qualitätssicherung, sondern auch um einen demokratischen Anspruch: In einem demokratischen Rechtsstaat muss nicht allein der Zugang zu den Archiven gesetzlich verankert und möglichst frei sein<sup>19</sup>. Dazu gehört ebenso eine demokratische Konstitution der Archive, die die Macht des Staates über die Geschichtsschreibung einer (Selbst-)Beschränkung unterwirft<sup>20</sup>. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass nicht allein die Perspektive der Herrschenden und Habenden repräsentiert wird<sup>21</sup>. Denn: «Die Archivierung bringt das Ereignis in gleichem Masse hervor, wie sie es aufzeichnet. Das ist auch unsere politische Erfahrung mit den sogenannten Informationsmedien.»<sup>22</sup>

## Zum vorliegenden Heft

Die folgenden Artikel beleuchten die Thematik der Bewertung und Überlieferungsbildung von verschiedenen Seiten. Am Anfang stehen drei Artikel, welche sich aus unterschiedlichen (nationalen) Perspektiven auf theoretischer Ebene mit der Bewertungsproblematik auseinandersetzen. Die Ausführungen von Frank Boles und Mark Greene ermöglichen einen guten Einstieg, indem sie eine Übersicht über die US-amerikanische Bewertungsdiskussion bieten, mit wichtigen Querverweisen auf die europäische Entwicklung. Die Debatte um Evidenz- und Informationswert wird ausführlich nachgezeichnet und pragmatisch aufgelöst in einer Position des «sowohl als auch». Die Autoren erteilen einem Überlieferungsbildungskonzept im Geiste der Planwirtschaft eine klare Absage. Dies steht jedoch in keinerlei Widerspruch zu bewussten, rationalen und koordinierten Anstrengungen in Bewertungsfragen. Im zweiten Artikel schreibt Angelika Menne-Haritz über die Umwidmung von Schriftgut in Archivgut. Sie stellt diese archivarische

19 Vgl. z.B. die Regelung des Zugangs im BGA als Recht auf Zugang. Das BGA ist deshalb auch in der Systematischen Rechtssammlung im Kapitel 1 – Grundrechte – klassiert, nicht mehr wie das alte Reglement im 4. Hauptkapitel.

20 Vgl. zu den gegensätzlichen Tendenzen Sacha Zala: *Geschichte unter der Schere politischer Zensur. Amtliche Aktensammlungen im internationalen Vergleich*, München 2001; ders.: «Gebändigte Geschichte. Amtliche Historiographie und ihr Malaise mit der Geschichte der Neutralität 1945–1961», *Dossier* Nr. 7, hg. vom Schweizerischen Bundesarchiv, Bern, 1998. Für Frankreich etwa auch Sonia Combe: *Archives interdites. Les peurs françaises face à l'histoire contemporaine*, Paris 1994.

21 «Die wirkliche Demokratisierung bemisst sich stets an diesem essentiellen Kriterium an der Partizipation am und dem Zugang zum Archiv, zu seiner Konstitution und zu seiner Interpretation», Jacques Derrida: *Dem Archiv verschrieben. Eine Freudsche Impression*, Berlin 1997, S. 14f.

22 Jacques Derrida, op. cit., S. 35.

Tätigkeit in den Kontext neu definierter Aufgaben der Archive in der Wissensgesellschaft, welche sie als paradox begreift, weil sowohl die Erinnerungsfähigkeit gesichert, wie Vergessen ermöglicht werden muss. Für Menne-Haritz ist der Evidenzwert zentral für die Bewertungsscheide, welche selber weder richtig noch falsch, wohl aber von unterschiedlicher Qualität sein können. Im Artikel von Rosine Cleyet-Michaud, steht ebenfalls die permanente Entwicklung der Bewertungstheorie und -praxis im Zentrum. Gemäss Cleyet-Michaut sind Methoden und Kriterien der Bewertung von national geprägten archivistischen Traditionen abhängig. In Frankreich lässt sich in den letzten zwanzig Jahren eine Annäherung an die amerikanische Tradition beobachten, da neben den ArchivarInnen vermehrt auch weitere SpezialistInnen in die Bewertungsarbeit miteinbezogen werden. Von zwei Beispielen aus der öffentlichen Verwaltung ausgehend, geht Cleyet-Michaud auf die derzeit in Frankreich gängigen Bewertungskriterien und die Frage der elektronischen Archive ein.

An diese theorieorientierten Artikel schliessen Beiträge zur konkreten Bewertungspraxis in der Schweiz an: Simone Chiquet beleuchtet die Frage, was archivwürdig sei, aus der Sicht der Bewertungspraxis des Schweizerischen Bundesarchivs. Anhand des Beispiels der Schweizerischen Verrechnungsstelle mit ihrer wechselvollen Bewertungsgeschichte verdeutlicht sie, die Notwendigkeit vielfältige Überlegungen anzustellen und auch verschiedenste PartnerInnen in die Bewertungsdiskussion einzubinden.

Die Artikel von Gilbert Coutaz und Robert Pictet beleuchteten, ausgehend vom Kanton Waadt, die Bewertungsproblematik auf der Ebene der Kantone und Gemeinden. Staatsarchivar Coutaz setzt sich ange-sichts der rasant wachsenden Menge an Unterlagen mit der Zielsetzung einer langfristig angelegten Bewertung auf kantonaler Ebene auseinan-der. Robert Pictet referiert, ausgehend von einem historischen Abriss der Archivsituation seit Mitte der 1940er-Jahre, die Sensibilisierungs- und Ausbildungsbemühungen sowie die Bewertungskriterien anhand von Empfehlungen für die Gemeindearchive.

Kurt Deggeller zeigt die Probleme bei der Bewertung audiovisuellen Archivgutes auf. Gerade solche Unterlagen nicht-staatlicher Provenienz können nicht so einfach nach Evidenzkriterien bewertet werden. Hier treten allerdings methodische Frage wegen der knappen Mittel zur Sicherung des audiovisuellen Erbes vorerst generell in den Hintergrund. Angesichts der finanziellen Prekarität und der physischen Gefährdung der Bestände bleiben systematisches Aufarbeiten und die Entwicklung eines Sicherungsdispositivs ein frommer Wunsch. Dies, ob-

wohl sich auch gerade aus dieser Prekarität der Wunsch nach einer systematischen Bewertung als Grundlage für den optimalen Mitteleinsatz ableiten liesse. Dieser Artikel leitet über zu Bewertungsfragen in privaten Archiven.

Es ist heute evident, dass die Dokumentation staatlichen Handelns in öffentlichen Archiven längst nicht mehr für die Schaffung eines Bildes unserer Zeit für die Zukunft ausreicht. Es braucht auch eine längerfristige Dokumentation privaten Handelns. Die privaten Archive sind also gefordert, das Ihre zu einer kohärenten und umfassenden Überliefungsbildung beizutragen. Um diese Archive steht es allerdings, von einigen positiven Ausnahmen abgesehen, in der Schweiz nicht zum Besten. Hier können die Privaten einiges vom Staat lernen, sowohl bezüglich Professionalität wie Effizienz. Dabei ist das Verfügen über ein Firmengedächtnis nicht nur ein Geschäftsvorteil. Alle Auseinandersetzungen um *corporate citizenship* schaffen letztlich einen Begründungs- und Nachweiszwang. Dies bedeutet, dass auch die Privaten, wenn sie glaubwürdig bleiben wollen, ihr eigenes Handeln längerfristig dokumentieren und (öffentliche) nachweisbar halten müssen. Vor diesem Hintergrund sind denn auch die beiden abschliessenden Artikel zu verstehen, welche sich mit der Frage der Bewertung in privaten Archiven beschäftigen. Jürg Hagmann stellt ein Beispiel aus dem Bankensektor vor. Laut Hagmann kommt der Auseinandersetzung um die Rolle der Schweiz während des Zweiten Weltkriegs eine katalysatorische Wirkung für die Anerkennung des Nutzens von Firmenarchiven zu. Parallel zur Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg haben sich einzelne Firmen auf der Basis ihrer Archive mit ihrer eigenen Vergangenheit auseinander gesetzt und dies in einer Form, welche wissenschaftlichen Kriterien sehr wohl standhält<sup>23</sup>. Der letzte Beitrag von Andreas Steigmeier dreht sich um die Frage, weshalb in Firmen der Nutzen von Archiven häufig kaum erkannt wird. Steigmeier plädiert sowohl in Archiv- wie auch Bewertungsfragen für ein pragmatisches Vorgehen nach dem Prinzip des «keep it simple». Es ist tatsächlich eine Herausforde-

23 Joseph Jung: *Von der Schweizerischen Kreditanstalt zur Credit Suisse Group. Eine Bankengeschichte*, Zürich 2000 (2. Aufl.), und die kritische Würdigung von Jan Baumann, in: *traverse* 2001/2, S. 190–192. Der Argumentation von Jung, «Gilt Wissenschaftlichkeit als oberstes Qualitätskriterium schlechthin, so ist unerheblich, ob Forschung von öffentlicher oder unternehmerischer Seite betrieben wird» (Einleitung, S. 12), kann ich wohl zustimmen. Es stellt sich allerdings die Frage, wer genau die Kriterien der Wissenschaftlichkeit definieren kann und wie, gleichen Ansprüchen genügende Kritik, bei nicht zugänglichen Archiven formuliert und begründet werden soll, vgl. zum Thema Archivierung der Unterlagen der UEK und Archivzugang bei Privatarchiven Andreas Kellerhals: «Was wäre wenn ...? Kontrafaktische und hypothetische Überlegungen zu einem Verzicht auf Archivierung», in: *traverse* 2001/3 (im Druck).

rung für alle Archivarinnen und Archivare, den Nutzen ihrer Arbeit ganz konkret immer wieder nachzuweisen. Und solange die Archivierung praktisch mit Veröffentlichung gleichgesetzt wird, gibt es noch viele Missverständnisse abzubauen und Vorbehalte auszuräumen. Dies hat sich gerade auch bei der Frage der Archivierung der Unterlagen der UEK, speziell der Kopien aus Firmenarchiven, deutlich gezeigt.

Jetzt bleibt mir nur noch zu danken: Zuerst den Herausgebern dieser Zeitschrift, die auf eine erste, noch sehr vage Anfrage spontan positiv reagiert haben. Grosser Dank gebührt dann allen Autorinnen und Autoren, welche trotz der gedrängten Zeit die Mühe nicht gescheut haben, einen Beitrag beizusteuern. Und zuletzt: Dank gebührt auch den Mitarbeiterinnen des Schweizerischen Bundesarchivs, Simone Chiquet und Tanja Vogel, welche aus einer Idee ein konkretes Produkt haben werden lassen.